



Auszug aus dem Kostentarif(VermWertKostT) der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW)

Vom 12.Dezember 2019 in der aktuellen Fassung, gültig ab 01.03.2020

5.1 Gutachten

Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken, über Rechten an Grundstücken sowie über die Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust und anderer Vermögensvor- und -nachteile (§193 Abs. 2 BauGB, §24 Abs. 1 EEG NRW und §5 Abs. 3 GAVO NRW), die Ermittlung von Anfangs- oder Endwerten nach §154 Abs. 2 BauGB.

5.1.1 Grundgebühr

a) Wert des zu begutachtenden Objektes bis 1 Mio. EUR Gebühr:	0,2 % zuzüglich	1.250 EUR
b) Wert des zu begutachtenden Objektes über 1 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR Gebühr:	0,1 % zuzüglich	2.250 EUR
c) Wert des zu begutachtenden Objektes über 10 Mio. EUR bis 100 Mio. EUR Gebühr:	0,05 % zuzüglich	7.250 EUR
d) Wert des zu begutachtenden Objektes über 100 Mio. EUR Gebühr:	0,01 % zuzüglich	47.250 EUR

5.1.2. Mehr-oder Minderaufwand

5.1.2.1 Zuschläge wegen Mehraufwand

zur Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1 wegen Zuschlägen auf Grund erhöhten Aufwands, wenn

a) Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder Aufmaße bzw. Recherchen erforderlich sind	Zeitgebühr gem. §2(7)
b) bes. wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen sind	23 EUR je angefangene Arbeitsviertelstunde
c) aufwendige Ermittlung von Baumängeln, -schäden u.a., bei wertmäßiger Berücksichtigung	max. 4000 EUR

5.1.2.2. Abschläge wegen Minderaufwand

zur Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1 wegen Minderaufwand

a) Leistungen in mehreren Gutachten, bei Rückgriff auf bereits abgeschlossene Gutachten (Minderaufwand bei aktuellen Gutachten)	
b) bei unterschiedlichen Wertermittlungsstichtagen	Zeitgebühr gem. §2(7)
c) bei je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB (ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte)	Minderaufwand je Gutachten max. 50 % der jeweiligen Gebühr nach Nr. 5.1.1
d) bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB (unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte) von der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1	
e) wenn mehrere Gutachten gleichzeitig erstellt werden, ist der Minderwert auf alle zu verteilen	

Besondere Hinweise zu Gutachten:

- Unter „Wert“ wird der jeweils im Gutachten abschließend ermittelte Wert verstanden
- Bei Gutachten über Miet- oder Pachtwerte und über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau liegt die Gebühr beim zwölffachen des jährlichen Miet- oder Pachtwertes
- Zieht ein Gericht oder ein Staatsanwalt einen Gutachterausschuss zu Sachverständigenleistungen (Gutachten und Auskünfte) heran, so richten sich die Kosten nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)
- Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen, sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten. Darüber hinaus beantragte Ausfertigungen werden mit je 30 EUR berechnet
- **Zu den o. g. Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen**